

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Firma
Licht und Wärme Elektrotechnik Burtscher GmbH**

Licht und Wärme Elektrotechnik Burtscher GmbH
Kirchdorf 232, 6741 Raggal
ATU74777627

UID-Nr.: ATU74777627
Gewerberegisternummer (Handel): 22677266
Gewerberegisternummer (Elektrotechnik): 22686589

FirmenbuchNr: 520395m
Firmenbuchgericht Feldkirch

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Fa. Licht und Wärme Elektrotechnik Burtscher GmbH (kurz Auftragnehmer), Kirchdorf 232, 6741 Raggal, Österreich. D.h. diese gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, für Auftragserweiterungen, Folgeaufträge und alle Rechtsverhältnisse zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bzw. Vertragspartner. Somit unterwirft sich der Auftraggeber (Kunde) der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB). Abweichende Vorschriften der Auftraggeber gelten nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies schriftlich bestätigt. Individuelle Abreden zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggeber haben stets Vorrang. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

1. Die Geschäftsbeziehungen - sowie das Vertragsverhältnis in weiterer Folge - zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Republik Österreich. Bei Auftraggebern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
2. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird das für Raggal sachlich zuständige Gericht vereinbart.
3. Für Unternehmerkunden: Gerichtsstand Raggal.
4. Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist ausschließlich Deutsch.
5. Für die Beurteilung der technischen Leistungen sind die jeweiligen ÖNORMEN heranzuziehen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ungültig sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsteile am ehesten entspricht.

2. Kostenvoranschläge, Angebote

Kostenvoranschläge

1. Kostenvoranschläge sind generell entgeltlich und dieses für einen Kostenvorschlag bezahlte Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt wird.
Der Auftragnehmer leistet für die Richtigkeit eines Kostenvorschlages keine Gewähr.
2. Sämtliche technischen Unterlagen - einschließlich der Leistungsverzeichnisse - bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anderswertig nicht verwendet oder Dritten überlassen werden.

Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend und werden in schriftlicher Form per Brief, Fax oder per E-Mail erstellt bzw. übermittelt. Die rechtsverbindliche Annahme eines Angebotes erfolgt erst durch die ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung oder tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.
2. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

An Auftragnehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes - ausdrücklich als solches gekennzeichnetes - verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der schriftlichen Auftragsbestätigung von Seiten des Auftragnehmers.

4. Vertragsinhalte und Vertragsschluss

1. Der Vertragsinhalt und somit Umfang und Inhalt der Leistung wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Licht und Wärme Elektrotechnik Burtscher GmbH festgelegt. Sonstige mündliche Zusatzvereinbarungen sind ungültig.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahmeerklärung oder tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung des Auftragnehmers (Fa. Licht und Wärme Elektrotechnik Burtscher GmbH) zustande.
3. Ist das Entgelt in Teilzahlungen zu leisten und diese werden nicht fristgerecht erbracht, so ist die Firma Licht und Wärme Elektrotechnik Burtscher GmbH berechtigt, die Arbeiten einzustellen und die bisherigen erbrachten Leistungen abzurechnen.

5. Leistungserbringung

1. Der Auftragnehmer – die Firma Licht und Wärme Elektrotechnik Burtscher GmbH – ist frühestens dann verpflichtet die vereinbarte Leistung zu erbringen, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen und haben vor Leistungsausführung rechtsgültig zu bestehen. Der Auftraggeber ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
2. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die sichere Lagerung von Werkzeugen und Material zur Verfügung zu stellen und haftet wie ein Verwahrer. Desweiteren sind die für die notwendige Leistungserbringung durch den Auftragnehmer – einschließlich dem Probetrieb - erforderlichen Energiemengen und sonstigen Voraussetzungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
3. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung von Seiten des Auftragnehmers in schriftlicher Form zugesagt wurden.
4. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und der gleichen zusätzlich verrechnet.

Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

1. Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
2. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

Leistungsfristen und -termine:

1. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt worden ist.
2. Verzögert sich der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst und werden die Verzögerungen nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so werden auch verbindlich vereinbarte garantierte oder fix zugesagte Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
3. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß dem zuvor genannten Punkt verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden

- a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
- b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk nach allgemeiner Erfahrung möglich und gegebenenfalls nicht zu vermeiden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers und es kann der Auftragnehmer hierfür nicht zur Haftung herangezogen werden.

Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

6. Beigestellte Waren

Für dies vom Auftraggeber beigestellten Geräte und sonstigen Materialien wird die Gewährleistung in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die vom Auftraggeber beigestellten Geräte oder sonstigen Materialien oder die von ihm erteilten Anweisungen ungeeignet oder unbrauchbar waren und der Auftragnehmer nicht die schuldhaftige Verletzung seiner Warnpflichten, die frühestens ab dem Erkennen einer Mangelhaftigkeit bestehen, zu vertreten hat. Können die dem Auftragnehmer zurechenbare Personen trotz besten Fachwissens nicht erkennen, dass vom Auftraggeber beigestellte Geräte oder Materialien für eine der mehreren Arbeitsmethoden ungeeignet oder unbrauchbar sind, oder haften den beigestellten Geräten oder sonstigen Materialien versteckte Mängel an, so ist die Wahl der ungeeigneten Methode das Risiko des Auftraggebers.

7. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Niederlassung Raggal ausschließlich Transport. Die Zahlungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, falls zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Kommt ein Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann der Auftragnehmer Schadensersatz (Mahnspesen, Verzugszinsen) nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten. Bleibt die Zahlungseintreibung nach dem ordentlichen Mahnverfahren erfolglos wird ein Inkassoinstitut mit der Forderungsbetreibung beauftragt. Sämtliche, beim Inkassoinstitut anfallen Kosten gehen zu Lasten des schuldhaft in Zahlungsverzug geratenen Auftraggebers. Es werden jene Kosten verrechnet, die der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen. Der Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle seines Zahlungsverzuges vom Auftraggeber der Name (einschließlich früherer Namen), das Geschlecht, die Anschrift, der Beruf und der offene Saldo sowie die Mahndaten an die Warenkreditevidenz sowie an das mit der Einbringung von Forderungen berechnete Inkassounternehmen übermittelt werden.
3. Bei Ratenvereinbarungen führt der Verzug mit einer Rate zum Terminverlust, sodass dann der gesamte noch offene Betrag unter einem fällig wird und zu bezahlen ist. Diesen Terminverlust kann der Auftragnehmer nur dann geltend machen, wenn er selbst seine Leistungen erbracht hat, sowie der Auftraggeber den Auftraggeber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist - von mindestens zwei Wochen - erfolglos gemahnt hat.
4. Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung des Auftragnehmers ein, welche er nicht zu verschulden hat, ist der Auftraggeber berechnete, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.
5. Wird eine vertraglich erbrachte Leistung auf Verlangen des Auftraggebers einem Dritten in Rechnung gestellt, so haftet der Auftraggeber weiterhin als Gesamtschuldner für den Rechnungsbetrag gegenüber dem Auftragnehmer.
6. Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechnete, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
7. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber stets eine Rechnung aus, die ihm in Textform in schriftlicher Form per Brief, Fax oder per E-Mail übermittelt wird.
8. Unvollständige Leistungen oder Beschädigungen im Rahmen der Leistungserbringung durch die Fa. Licht und Wärme Elektrotechnik Burtcher GmbH hat der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist möglichst sofort beim Auftragnehmer anzuzeigen.

Preisanpassungen

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den

- a) Lohnkosten und/oder
- b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es etwa durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

8. Druck-/Satzfehler

Sollte der Auftragnehmer nachträglich feststellen, dass die Angaben im Angebot fehlerhaft waren, kann der Auftraggeber den Auftrag unter den gültigen Konditionen nochmals ausdrücklich schriftlich bestätigen. Andernfalls ist der Auftragnehmer zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechnete, sollte bereits eine Vertragsannahme erfolgt sein. Ausgeschlossen sind in diesem Fall Schadenersatzansprüche, wobei davon Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie Personenschäden ausgenommen sind.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten und montierten Waren bzw. Geräte bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag im Eigentum des Auftragnehmers. Im Fall, dass der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ist, auch darüber hinaus bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag zustehen. Im Falle, dass im Rahmen der Gewährleistung eine Ware ausgetauscht wird, gilt als vereinbart, dass die ausgetauschte Ware in das unbeschränkte Eigentum des Auftragnehmers übergeht.

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß denen unter dem Punkt „Zahlung“ genannten (10.6 - Infos über mangelnde Zahlungsfähigkeit oder schlechte wirtschaftliche Lage) bekannt, ist der Auftragnehmer berechnete, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftragsgeber jedoch nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unstrittig ist.

11. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Ist der Gegenstand der Lieferung oder Leistung mangelhaft, so hat der Auftragnehmer zunächst das Recht, entweder den Mangel zu verbessern oder Ersatzleistung/-lieferung vorzunehmen. Gelingt die Reparatur nicht oder erfolgt keine befriedigende Ersatzlieferung, ist der Auftraggeber berechtigt, entweder den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel geringfügig und unerheblich ist. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer sind ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten gelegt werden kann. Für die Gewährleistungsfristen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit Mängel vorliegen stehen dem Auftraggeber - unter Berücksichtigung nachfolgenden Bestimmungen - die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Dabei sind nachfolgende Punkte zu beachten:

1. Schäden, die durch unsachgemäße Handlungen des Auftraggebers hervorgerufen werden, begründen keinen Gewährleistungsanspruch gegen den Auftragnehmer.
2. Mängel sind vom Kunden innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen. Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware und/oder Leistung übernommen hat.
3. Liegen Mängel vor und wurden diese rechtzeitig geltend gemacht, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung bzw. Behebung berechtigt. Ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl des Auftragnehmers eine angemessene Preisminderung zu gewähren, der Rücktritt vom Kaufvertrag vorzunehmen oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.
4. Die Rücknahme einer reklamierten Ware durch den Auftragnehmer stellt keine Anerkennung eines Gewährleistungsanspruches dar.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus:

1. dass der Mangel vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich an den Auftragnehmer mitgeteilt wird;
2. dass der Auftraggeber alle Auflagen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertragsgegenstand (Wartungsvorschriften usw.) beachtet hat;
3. dass keine Verbesserungs- oder Änderungsarbeiten ohne Genehmigung des Auftragnehmers an den Gegenständen des Vertragsgegenstands vorgenommen wurden;
4. dass, keine Ersatzteile fremder Herkunft in den Vertragsgegenstand eingebaut wurden;
5. dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen eingehalten hat.

Für offenkundige Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung auffallen findet keine Gewährleistung statt, wenn diese nicht vom Auftraggeber unmittelbar bemängelt werden.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens mit erfolgter abschließender Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

Die oben genannten Bestimmungen zur Gewährleistung berühren die zwischen Unternehmern zusätzlich geltenden gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen nicht.

12. Haftungsausschluss

1. Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet der Auftragnehmer unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der Auftragnehmer haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet der Auftragnehmer nicht.
2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Unternehmern nicht für leichte Fahrlässigkeit ansonsten nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Dieser Haftungsumfang gilt auch für Vermögensschäden. Etwaige Schadensersatzansprüche sind grundsätzlich auf die Höhe des Gesamtleistungsentgeltes beschränkt. Weitergehende Haftungs- und Schadenersatzansprüche für Sach- und Vermögensschäden sind ausgeschlossen.
3. Mittelbare Schäden (Drittschäden - Schäden aus Ansprüchen Dritter), weitergehende Gewährleistungsansprüche, Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden (wie etwa Fahrtkosten, Zeitersatz etc.), sonstige Folgeschäden, die Haftung für entgangenen Gewinn, Sach- und Vermögensschäden sind mit Ausnahme von Personenschäden oder Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen, sowie in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt soweit dem nicht zwingendes Recht in der jeweils geltenden Fassung entgegen steht.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Produkthaftung

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

13. Datenschutz

Wir verweisen auf unsere Datenschutzrichtlinien unter www.lichtundwaerme.at/datenschutz .

14. Bekanntgabepflicht von Datenänderung

Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Liefer-/Rechnungs-/Kontaktadresse, sowie seiner personenbezogenen Daten (beispielsweise bei Namensänderung), die er dem Auftragnehmer im Zuge seiner Bestellung angegeben hat, unverzüglich bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung vom Auftraggeber unterlassen, so gelten ihm Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an seiner zuletzt bekannt gegebenen Adresse/Daten versendet wurden.

15. Zessionsverbot

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von der Zession schriftlich zu verständigen. Jede Leistung an den Auftraggeber erfolgt bis zur schriftlichen Verständigung von Seiten des Auftraggebers mit schuldbefreiender Wirkung.